

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen

Im folgenden Text werden aus Vereinfachungsgründen Personen in der männlichen Form stellvertretend für alle Menschen bezeichnet.

1. Die Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V. (PHG) vergibt Stipendien und Studienbeihilfen an Studierende

- der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin,
- die musikalisch bzw. darstellerisch hervorragend begabt und
- finanziell schlecht gestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe besteht nicht.

2. Über die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe und deren Höhe entscheidet der Vorstand der PHG mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei der Höhe der Stipendien wird die finanzielle Situation der Bewerber berücksichtigt. Ein Anspruch anderer Bewerber auf gleich hohe Stipendien besteht nicht.

3. Gründe für die Entscheidungen des Vorstands werden nicht bekannt gegeben.

4. Gefördert werden können bis zu zwei Studiengänge in einem Fach. Die Förderung mit einem bezahlten Stipendium ist auf insgesamt 6 Semester begrenzt. Unterbrechungen oder Zeiten mit einem ideellen Stipendium werden auf die Höchstdauer nicht angerechnet.

5. Für die Bewerbung um ein Stipendium ist das Antragsformular der PHG zu verwenden, das auf www.hindemithberlin.de/Downloads veröffentlicht ist. Der Bewerbung um ein Stipendium sind beizufügen:

- eine Selbstauskunft über die Studienfinanzierung auf dem Antragsformular. Die PHG ist berechtigt, hierzu Nachweise von dem Bewerber anzufordern
- ein Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang,
- eine aktuelle Unterstützung der Bewerbung durch den Hauptfachlehrer. (Ein formloser Nachweis ist ausreichend; z.B. durch eine E-Mail.)

6. Die Stipendien werden jeweils für ein Semester vergeben. Für ein Folgesemester muss ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Bei Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wird kein Stipendium gezahlt. Eventuell für diesen Zeitraum schon ausgezahlte Stipendien sind zurückzuzahlen.

7. Die Bewerbungsunterlagen sind bis zu dem auf dem Antragsformular angegebenen Termin an die dort angegebene Adresse einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin bei der PHG eingehen, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Ein Stipendienantrag kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist berücksichtigt werden, wenn sich die finanzielle Situation eines Studierenden nachträglich verschlechtert hat. Dies ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

8. Verbessert sich die finanzielle Situation nach Antragstellung oder Stipendiengewährung, ist die PHG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Über die Stipendiengewährung wird dann neu beraten.

9. Bei erstmaliger Beantragung eines Stipendiums hat sich der Bewerber in seinem Fach persönlich zu präsentieren (Vorspiel). Den Termin des Vorspiels bestimmt der Vorstand.

Bei Fortsetzungsanträgen kann der Vorstand ein erneutes Vorspiel verlangen.

Nimmt der Antragsteller einen ihm mitgeteilten Termin für das Vorspiel ohne Absage nicht wahr, wird der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt bzw. das Stipendium beendet. Eine erneute Bewerbung um ein Stipendium oder um eine Studienbeihilfe ist dann ausgeschlossen.

10. Als rechnerische Stipendienhöhe wird die Differenz zwischen den Einkünften und den Mietkosten angesetzt (Verfügungsbetrag), begrenzt jedoch durch einen Höchstwert (maximale Stipendienhöhe). Der Verfügungsbetrag und der Höchstwert werden durch den Vorstand der PHG festgelegt. Die rechnerischen Stipendien werden dabei auf volle 10 € aufgerundet.

11. Die PHG erwartet von ihren Stipendiaten einen Eigenbeitrag zur Studienfinanzierung durch musikalische oder sonstige Nebentätigkeit. Der Mindesteigenbeitrag wird vom Vorstand der PHG festgesetzt. Sofern dies nicht gegeben ist, behält sich die PHG eine Kürzung ihrer Stipendien vor.

12. Ein Stipendium wird ab einem rechnerischen Wert von 50 € gewährt. Bleibt das Stipendium unter diesem Wert, wird dem Bewerber ein ideelles Stipendium angeboten.

13. Die Annahme eines Stipendiums ist mit der Verpflichtung verbunden, sich an den Stipendiatenkonzerten der PHG zu beteiligen, die auch der Finanzierung der Stipendien dienen. Das betrifft sowohl die Mitwirkung am musikalischen Programm als auch die Hilfe bei organisatorischen Nebentätigkeiten (wie z.B. das Einsammeln der Spenden zum Schluss der Konzerte).

14. Studienbeihilfen für die Teilnahme an Meisterkursen und Wettbewerben können im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten der PHG aktuell nur ideellen Stipendiaten gewährt werden. Eine Studienbeihilfe ist gemeinsam mit dem Stipendienantrag oder spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Die Höhe der Studienbeihilfe ist in der Regel auf 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für die Teilnahme, die An- und Abreise und die Unterkunft sowie auf insgesamt 300 € pro Semester begrenzt. Eine Studienbeihilfe wird erst nach Abschluss der Veranstaltung und nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung und der Kostenbelege ausgezahlt.

Berlin, den 25.9.2026